



Grant Hendrik Tonne Niedersächsischer  
Kultusminister

Kindergarten St. Stefan  
Pastors Busch 11  
49393 Lohne

Hannover, 25. Februar 2020

**Ihr Schreiben vom 24.01.2020 zu den Anforderungen und Rahmenbedingungen des KiTaG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24.01.2020.

Eine qualitativ hochwertige Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern in einer Kindertageseinrichtung setzt, da stimme ich Ihnen zu, neben guten Rahmenbedingungen eine professionelle empathische Interaktion von pädagogischer Fachkraft zum Kind voraus. Hierfür sind Sie mit Ihren Kompetenzen als pädagogische Fachkräfte die wertvollste Ressource einer Kindertageseinrichtung.

Ergänzend zu den im KiTaG gesetzten Mindeststandards im Hinblick auf die Fachkraft-Kind-Relation, die Qualifikation des Personals sowie die Raum- und Gruppengrößen für Kindertageseinrichtungen setzt der Orientierungsplan zusätzliche Maßstäbe.

Über die gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen hinaus hat der Kita-Träger die Möglichkeit, die Leitungsfreistellung und Verfügungszeit zu erhöhen. Das Land Niedersachsen finanziert diese über die gesetzlich geregelten Mindestanforderungen hinausgehenden Stunden mit einem Zuschuss zu den Personalausgaben.

Der Träger der Kindertagesstätte hat zudem die Möglichkeit, durch die Verkleinerung von Gruppen den Fachkraft-Kind-Schlüssel aktiv zu verbessern. Der Träger der Einrichtung kann die Anzahl der in einer Gruppe betreuten Kinder so festlegen, dass sie entsprechend ihrem Alter gefördert werden können.


Bereits seit dem 01.01.2015 fördert das Land mit aufsteigenden Stunden die dritte Kraft in Krippengruppen mit 11 belegten Plätzen zu 100 Prozent, gegenwärtig bis zu 32 Stunden und ab dem 01.08.2020 mit voller Stundenzahl. Mit der Richtlinie Qualität in Kitas ist zum 01.01.2020 mit der Zusatzkraft Betreuung der Einstieg auch in die Förderung von dritten Kräften in Kindergartengruppen eingeleitet und zunächst bis 2023 finanziell abgesichert.

Im Zusammenspiel mit dem örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe und der Kommune verantwortet vor Ort jeder Träger einer Kindertagesstätte die konkrete Ausgestaltung des Betriebs seiner Einrichtung. Im Sinne der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers liegen richtigerweise auch die Personalentwicklung und -bindung wie auch die Gesundheitsförderung der Mitarbeitenden in der originären Verantwortung des Trägers einer Kindertagesstätte.

Ihre wertvollen Hinweise werde ich in die weiteren Überlegungen zur Novellierung des KiTaG einbeziehen.

Ich werde mich auch weiterhin dafür einsetzen, dass in enger Kooperation mit Kommunen und Trägern von Kindertageseinrichtungen gute Rahmenbedingungen für qualitativ hochwertige Angebote in der Kindertagesbetreuung geschaffen werden und freue mich sehr, wenn diese Bemühungen auch vor Ort Früchte tragen.

Mit freundlichen Grüßen



Grant Hendrik Tonne

Niedersächsischer Kultusminister